

keit sich immer stärker als entscheidender Faktor bei der Leitung von Staat und Gesellschaft erweist.

Der der Staatsanwaltschaft erteilte Verfassungsauftrag enthält drei wesentliche Aufgaben, die eine untrennbare Einheit bilden:

- Die Staatsanwaltschaft wacht über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit,
- sie schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen und
- leitet den Kampf gegen Straftaten und sichert, daß Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden.

Diese Aufgabenstellung bedeutet eine Qualifizierung der Gesetzlichkeitsaufsicht, besonders im Hinblick auf den Schutz der Bürger vor Gesetzesverletzungen und die Kriminalitätsverhütung.

Was die Leitung des Kampfes gegen die Kriminalität durch die Staatsanwaltschaft betrifft, so muß sie helfen, die Erfordernisse dieses Kampfes immer besser in die Leitung der gesellschaftlichen Prozesse zu integrieren, damit diese Erfordernisse über ein ganzes System konkreter Leitungsverantwortungen und Maßnahmen in den staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften realisiert werden. Das bedeutet, daß die Staatsanwälte die gesellschaftsgestaltende Kraft der sozialistischen Demokratie in ihrer täglichen Arbeit beachten müssen.

Zu den Erfordernissen für eine wirklich schöpferische Arbeit der Staatsanwaltschaft in der Periode der allseitigen Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus gehören u. a.:

- der qualitative Ausbau der Beziehungen zu den Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen sowie gesellschaftlichen Organisationen;
- die weitere Ausgestaltung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit mit den anderen Rechtspflegeorganen im Sinne der Merseburger Initiative⁷;
- eine noch engere Verbindung der Staatsanwälte mit dem Leben der Werktätigen und den gesellschaftlichen Kollektiven;
- eine engere Zusammenarbeit mit den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen;
- gute Kenntnisse über die Erfordernisse und Möglichkeiten der Kriminalitätsverhütung in den verschiedensten Lebensbereichen und darüber, wie diese Möglichkeiten in der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit zu berücksichtigen sind.

Die planmäßige Zurückdrängung der Kriminalität als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verlangt notwendig auch eine Verstärkung der prognostischen Arbeit der Staatsanwaltschaft. Dabei müssen wir davon ausgehen, daß die Grundlinien des Kampfes gegen Straftaten (besonders im Sinne der Vorbeugung) durch die Gesellschaftsprognose der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands für die Gestaltung des entwickelten Systems des Sozialismus vorgegeben sind. Diese Grundlinien waren auch bestimmend für die entsprechenden gesetzlichen Regelungen in unserer sozialistischen Verfassung und im neuen Strafrecht, insoweit ist eine verbindliche Vorgabe vom Standpunkt des Gesamtsystems her vorhanden. Von uns muß aber die Frage beantwortet werden, welche Anforderungen die entwickelte sozialistische Gesellschaft an die Organisation und Koordinierung der Kriminalitätsbekämpfung und Vorbeugung als gemeinsames Anliegen aller staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger stellt.

⁷ Vgl. Rosenthal, „Politisch-ideologische Aspekte der Durchsetzung der Merseburger Initiative“, NJ 1969 s. 545 ff. und die dort angegebene Literatur.

Hierbei handelt es sich sowohl um ein komplexes als auch um ein kompliziertes Problem. Aus diesem Grunde muß die Gemeinschaftsarbeit von Rechtspflegeorganen, örtlichen Organen der Staatsmacht, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen — deren Grundlage bereits mit Erfolg entwickelt wurde — qualitativ ausgebaut werden. Dabei müssen alle guten Erfahrungen gesammelt und verallgemeinert werden.

Eine ausgezeichnete Arbeit hat in dieser Hinsicht der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund mit der „Ordnung über gewerkschaftliche Aufgaben bei der Vorbeugung, Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, bei der Erziehung kriminell Gefährdeter, der Erziehung von auf Bewährung Verurteilten sowie der Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben“ geleistet⁸. Mit diesem Dokument hat der FDGB den Weg gewiesen, wie die Gewerkschaften ihre Verantwortung auf dem Gebiet der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten wahrzunehmen gedenken. In dieser Ordnung kommt zum Ausdruck, daß

- bei der schrittweisen Verdrängung der Kriminalität aus dem Leben unserer Gesellschaft ein aufeinander abgestimmtes und koordiniertes Zusammenwirken der staatlichen Organe und der gesellschaftlichen Kräfte unbedingt erforderlich ist;
- ein einzelner Leiter und auch ein einzelnes Organ — sei es auch mit noch so ausgewogenen Maßnahmen — perspektivisch und dauerhaft keine entscheidenden Ergebnisse bei der schrittweisen Verdrängung der Kriminalität erzielen kann;
- die Kompliziertheit der Aufgabe, die Kriminalität schrittweise zurückzudrängen, ein gemeinsames und aufeinander abgestimmtes Wirksamwerden aller derjenigen Bereiche und Leitungen voraussetzt, die mit Erscheinungen sozialen Fehlverhaltens in Berührung kommen und über jene Voraussetzungen und Möglichkeiten verfügen, die zur Überwindung solcher Erscheinungen eingesetzt werden müssen.

Von besonderer Bedeutung für die weitere Zurückdrängung der Straftaten und anderer Rechtsverletzungen ist die Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft. In bezug auf diese Aufgabe sind in der Literatur verschiedentlich unterschiedliche Auffassungen vertreten worden; dabei handelte es sich meistens um methodische Fragen.

Wir gehen — wie bereits erwähnt — davon aus, daß die im Art. 97 der Verfassung genannten Hauptaufgaben der Staatsanwaltschaft eine Einheit bilden und der Sicherung der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und dem Schutze der Bürger vor Gesetzesverletzungen dienen. Die Leitung des Kampfes gegen Straftaten ist also für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft profilbestimmend. Sie ist nicht als besondere Funktion neben oder im Rahmen des „Wachens über die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit“ zu betrachten, sondern steht im Zentrum dieser Funktion.

Aus dieser Tatsache heraus ist manchmal der Eindruck entstanden, als ob die Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft an Bedeutung verloren habe. Das Gegenteil ist der Fall! Es besteht kein Zweifel darüber, daß gerade die allseitige Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit ein wirksamer Faktor bei der Vorbeugung von Straftaten ist. Denn vielfältige Erfahrungen bestätigen, „daß häufig gesellschaftswidrige Bedingungen, geringfügige Rechtsverletzungen, z. B. Unordnung im Abrechnungswesen eines Handelsbetriebes, Sorglosigkeit im Umgang mit Volkseigentum, Ausgangspunkt für Straftaten sein können“.⁹ Deshalb ist die Staatsanwalt-

⁸ Vgl. hierzu den Beitrag von Heintze in diesem Heft, insb. Fußnote 10.

⁹ o. Verfassungskommentar, a. a. O., S. 463.